

K 5
94 e

5



Johann Heinrich Eberhards

Hochfürstl. Anhalt. Cöth. Hofrathes,
B. N. Licent. der Rechte, der Moral und der Politik
ordentlichen Lehrers und Bibliothek. zu Zerbst

Abhandlung

von

Dem Begriffe und der Bearbeitung
der

Deutschen Staatsflugheit

* * * * *

nebst

einer Nachricht

von

seinen Vorlesungen.

Wittenberg und Zerbst

Im Verlage der Zimmermannischen Buchhandlung.

1768.



Ks 94 ë



Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

S E N N E

Carl George

Sebrecht

Ältesten regierenden Fürsten zu An-
halt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Wests-
phalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Berns-
burg und Zerbst, Ritter des Königl. Polz-
nischen Ordens vom weisen
Adler

meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!



Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht
übergebe ich mit der
getreuesten Unterthänig-
keit eine kleine Schrift, die, in Anse-
hung ihres gedoppelten Inhaltes, theils
über meine Kräfte, theils zu gering
zu

zu sein scheint, um den Namen des
preiswürdigsten Fürsten vorgesezt zu
erhalten.

Nur allein Höchst Dero Gna-
de, welche, ich darf es sagen, eine der
wichtigsten Veränderungen meines Le-
bens grössentheils bewirkt hat; die,
mit den kräftigsten Verfügungen ver-
knüpfete, Aufmerksamkeit auf das Wohl
der hiesigen hohen Schule und den
Eifer ihrer Lehrer, von welchem ich
gegenwärtig einige Beweise geben will,
sind die Rechtfertigung; so wie das
Verlangen, bei allen Gelegenheiten
meine schuldigste Verehrung und Dank-
barkeit zu bezeugen, die Ursache mei-
nes Unternehmens.

Ich habe in dieser Abhandlung von dem Begriffe und der Bearbeitung der Deutschen Staatsflugheit geredet. Ich liessere dadurch nur eine schulmässige Vorbereitung zu einer andern Schrift, in welcher, wenn ich deren Ausarbeitung übernehmen kann, ich mich erkühnen werde, das Bild Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht zu entwerfen. Auch habe ich von der Einrichtung meiner Vorlesungen Rechenschaft gegeben. Finden Eure Hochfürstliche Durchlaucht dieselbe Höchst Dero und der sämtlichen regierenden Durchlachtigsten Herren Fürsten zu Anhalt, meinen allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrn, verehrungswürdigsten, auf
die

Die Aufnahme der hiesigen Akademie gerichteten, Entschlusse gemäß: so werde ich dadurch allen Beifall erhalten, welchen ich nur erwarten kann. Meine Bemühungen werde ich dann verdoppeln, um allen meinen Pflichten ein Genüge zu leisten.

Gott, der Allerhöchste, begleite Eure Hochfürstliche Durchlaucht und Höchst Dero Fürstliches Haus mit seinem beständigen Segen; damit der Religion ein thätiger Verehrer, dem Deutschen Vaterlande ein recht gesinnter Fürst, Höchst Dero Unterthanen ein treuer Landesherr und der hiesigen hohen Schule ein kräftiger Beistand, der
Wissere

Wissenschaften wahrer Gönner und
Beförderer, erhalten werde. Mit der
tieffsten Ehrfurcht verharre ich

Eurer Hochfürstlichen
Durchlaucht,

Meines Gnädigsten Fürsten
und Herrn,

unterthänigst treugehorsamster
Knecht

Johann Heinrich Eberhard.

I.
Abhandlung
von dem
Begriffe und der Bearbeitung
der
Deutschen Staatsklugheit.



I.

Von dem Begriffe
der Deutschen Staatsklugheit.

§ 1.

Von der Staatsklugheit überhaupt.

Die Staatsklugheit wird der
bürgerlichen; oder der pri-
vat: Klugheit entgegen gesetzt.
So wie diese die Handlungen eines jeden

Bürgers zu seinem eigenen Wohl, zu Beförderung der gemeinnützigen Absichten und den Gesezen gemäß einzurichten lehret: so zeigt jene die Art und Weise, wie dem Staate im ganzen seine Vorthelle verschaffet, die Uebel abgewendet und die Staatsverfassung glücklich geordnet werden könne. Sie ist die Mutter des Staates, der Geist aller Handlungen. Sie gehet vorher und das Gesez folget nach.

Man verbindet mit ihr einen ganz uneigentlichen Begriff, wenn man alle Gesellschaften zu ihrem Gegenstande bestimmt.

Sie ist eine der edelsten, schweresten und gefährlichsten Wissenschaften. In den neueren Zeiten wird sie wieder bearbeitet (*).

Wir

(*) Man sehe des sehr gelehrten H. Heinr. Gottl. Frankens Abh. *de cultu ac neglecto*

Wir besitzen über dieselbe viele und sehr vor-
treffliche Schriften, deren einige, wenn man
unter allen Büchern die erhabenen, die ge-
meinmüßigen, die gründlichen auszeichnen
wollte, gewiß eine der ersten Stellen verdie-
nen würden.

In der Ausübung war sie zu einer
Zeit mehr, zur andern weniger, schlechter und
besser, benuzet.

§ 2.

Von dem Nutzen einer, auf einzelne Län-
der gerichteten, Staatsflugheit.

Die Staatsflugheit ist, überhaupt be-
trachtet, eine blos philosophische Wissenschaft.
Der Begriff des Staates giebt uns ihre

U 3

Grund:

*glecio iterum in academiis studio po-
litico et necessaria illius restauratione.*
Lips. 1761.

Grundsätze. Nach seinem Endzwecke, nach seiner inneren Beschaffenheit und nach der Verbindung, in welcher er mit andern Staaten stehet, bildet die Staatsklugheit unsere Erkenntniß und die Anwendung. Sie ist mithin, besonders wenn wir den Staat im ganzen und überhaupt betrachten, eine allgemeine Wissenschaft, und schreibet Geseze vor, die in allen und jeden Reichen fruchtbar sind.

Da unterdessen ein Reich, neben den allgemeinen, besondere Endzwecke, eine besondere Beschaffenheit, eine eigene Lage und Verbindung mit andern Ländern, mithin überall ein eigenes politisches Interesse hat: so wird sich die Staatsklugheit, die hier angewendet werden kann, von der allgemeinen gar merklich unterscheiden. Der Staatskluge wird zwar überall seine Wissenschaft benutzen können,

nen, aber so, daß er, wegen der veränderten Gestalt der besondern Reiche, sehr viele neue Gesetze und Mittel erfinden und vorher die ganze Staatsverfassung nach ihrem Umfange sich bekannt machen muß.

Je verwickelter die Regierungsform in einem Staate ist: je mannichfaltiger die Mittel sind, welche zu dessen Wohl und Aufnahme angewendet werden müssen: je mehr derselbe mit auswärtigen Mächten zu handeln hat: desto ausgedehnter, schwerer, ja ungewisser wird seine Staatsflugheit; und desto mehr wird sie sich von der allgemeinen entfernen.

Ich wende hierbei einen bekannten Grundsatz an. Diejenige Wissenschaft ist die vornehmste, in welcher wir das meiste brauchbare erlernen. Der Schluß auf die Staatsflugheit macht sich von selbst. Lehren wir diese so, wie sie uns den meisten und unmittelbaren

Nutzen leistet: suchen wir die nächsten Mittel zum Wohl der Staatsverfassung auf: so werden wir einen grösseren Nutzen stiften, als wenn wir im allgemeinen stehen bleiben. Können wir also den Weg, durch welchen die Aufnahme eines Staates, der uns am meisten angehet, befördert werden kann, am nächsten zeigen: warum sollen wir es unterlassen? Der Franzose, wenn er sein Reich durch eigene Mittel erhalten und angesehener machen kann: wird sich der darum bekümmern, ob der Deutsche Deutsche aufreibe; ob er sich glücklich mache oder nicht?

Es sagt deswegen der weitberühmte Herr Hofrath Ubenwall, da er seine Staatsklugheit nur auf die heutigen Staaten von Europa, wie sie wirklich sind und nicht wie man sich dieselben im allgemeinen bilden kann, auf die Beschaffenheiten, in welchen sie
mit:

miteinander übereinkommen, einrichtet, mit Recht (*): „Der grosse Vortheil von dieser Vorstellung besteht darinnen, daß aus einem solchen näher bestimmten und der jetzigen Europäischen Verfassung angemessenen Begriff auch weit näher bestimmte Grund- und Folgesätze hergeleitet werden können, die sich auf unsere Staaten besser schicken, das ist, die sich leichter, genauer und sicherer auf die heutigen Staaten anwenden lassen.“

Geschähet aber dieses: suchen wir vorzüglich die Staatsklugheit eines Reiches zu erklären: so wird dieselbe, je näher wir diesem Zwecke kommen, immer mehrere Wissenschaften zum Grunde setzen. Sie verläßt immer mehr die allgemeinen Begriffe und

N 5

näbert

(*) in der Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. § 5 der Vorrede.

nähert sich den willkürlichen, welche wir vorher erkennen müssen.

Ihre Freiheit wird auch eingeschränket. Sie, so fern wir sie als eine Wissenschaft, die gelehret werden soll, betrachten, darf den Staat nicht mehr von neuem bilden, die Staatsverfassung angreifen: sondern sie muß die Grundgesetze in ihrem Werthe lassen; wovon ich bald etwas weitläufiger reden werde.

§ 3.

Von der Deutschen Staatsklugheit überhaupt und insonderheit von ihrem Umfange.

Ich nenne Deutschland, wenn ich meine vorgetragene Sätze erläutern will; den Staat, welcher durch einen wunderbaren Zusammentruß aller möglichen Klugheitsregeln in sein heutiges Verhältniß gekommen ist; an welchem so sehr ist gebildet worden, daß

un:

unsere Großväter aus dem mittleren Alter nicht einmal, wenigstens nur mit vieler Mühe, seine Gestalt erkennen würden; und der durch eine, entweder willkürliche oder gezwungene, Vernachlässigung der Klugheitsregeln im Ganzen sehr viel von seinem Ansehen verlohren, obschon in hundert andern Stücken wieder viel gewonnen, hat.

Dieses Reich, welches mit allem, was zur Aufnahme, zu der Macht und dem Reichthume erfordert wird, vorzüglich geseegnet ist, dieses verdienet in Ansehung der Staatsklugheit, ich darf es behaupten, vor allen andern Staaten, selbst bei dem, der kein Patriot ist, eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

Sie ist von dem größesten Umfange, verwickelt und hat eigene Grundsätze.

Ich stelle mir die Hauptgegenstände einer, auf dieses Deutschland angewendeten, Politick lebhaft und im allgemeinen vor.

Ich

Ich betrachte es vor allen Dingen als ein Reich und einen Staat nach seiner inneren Verfassung. Die Regierungsart macht den wichtigsten Theil aus. Hier sehe ich das allgemeine Oberhaupt, den Kaiser, wie er durch den Gebrauch der Staatsklugheit in sein heutiges Ansehen ist gesetzt worden und wie er sich in diesem erhalten, wie er die verfassungsmässige Regierungsgewalt durch eine ganz ausserordentliche Anwendung der Klugheitsgesetze ausüben muß. Ich gedenke an die gebührenden und schicklichen Mittel, welche ihm sein Amt erfüllen helfen und den Gesetzen, die ihm als eine allgemeine Richtschnur vorgeschrieben sind, nach welchen er zu urtheilen, zu handeln und das allgemeine Beste zu befördern hat, ihre Kraft geben sollen; wie alles dieses mit der grösssten Behutsamkeit geschehen muß; und

und wie auch alle Klugheit zuweilen keine Mittel findet (*).

In Ansehung der gesammten höchst und hohen Reichsstände ist beinahe eben so viele Vorsicht nöthig, um ihre Rechte zu erhalten. Man wird, wenn man an ihre Stelle tritt, die Geschichte niemals durchlesen können, ohne gewisse Grundmaximen heraus zu ziehen, wenn sie schon heutiges Tages zum Theile entbährlich, wenigstens entbährlicher als jemals, sind. Auch hier ist die Erfüllung der eigenen mitgegebenen Gesetze ein Hauptstück.

Erwäge ich, wenn ich noch im allgemeinen stehen bleiben will, die besonderen Arten der Staatsklugheit, die durch eigene Verhältnisse entstehen, die Beziehung der Kurfürsten,
 der

(*) Man vergleiche damit, was ein sehr vortrefflicher Schriftsteller in den patriotischen Briefen S. 334 u. gesagt hat.

der Fürsten, der übrigen Stände und anderen Glieder des Reiches auf den Kaiser, auf sich selbst untereinander, der mächtigeren gegen die schwächeren, und dieser gegen jene, die scheinbaren und wahrhaften Theilungen des Reiches, die Art die Regierung auszuüben, auf Reichstagen u. s. w. die Verwaltung der Gerechtigkeit: so stehet das Ziel weiter als ich sehen kann.

Deutschland, als ein Staat betrachtet, muß auch ein gemeinschaftliches Interesse haben. Es ist dasjenige, das im Ganzen die Vortheile, die Macht und das Ansehen unseres Reiches bestimmt. Es muß dasjenige sein, durch welches sowohl die grossen als auch die kleinen Länder, als Glieder dieses Reiches, ihre Wohlfahrt finden. Es müssen also die Wege, um die Polizei, die Handlung &c. im ganzen zu erhalten und zu befördern, eingeschlagen werden. Wie weit dieses
Feld

Feld sich ausdehne, läßt sich ohne Beweis gedenken. Wie schwer dieses allgemeine Wohl zu finden sei, hat der Herr Gesandte, Jean Noe von Neufville, bei einem Stücke, nämlich bei dem Münzwesen, schön gezeigt (*).

Nun bleibet uns vorzüglich die Staatsklugheit in Ansehung derer mit Deutschland verbundenen und der auswärtigen Reichen übrig, die von einem geringeren, aber doch sehr grossen, Umfange ist.

Betrachten wir endlich Deutschland nach seinen Theilen, den verschiedenen Deutschen Staaten, ihre besondere Regierungsverfassung, ihren unterschiedenen Zusammenhang mit dem Ganzen, ihre Lage, ihr davon und von mehreren

(*) in den unverfänglichen Vorschlägen zu Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Deutschland, besonders in den vordern Reichskreisen. S. 165. 2c.

rerer wichtigen Umständen abhängendes Interesse: so verlihet sich der Umfang der vaterländischen Staatsflugheit so, daß sein Ende nicht gefunden werden kann. Die Grundsätze dieser Wissenschaft werden unter und gegen einander lauffen und nur mit Mühe und zuweilen gar nicht auf allgemeine Regel gebracht werden können.

Daß deswegen die Deutsche Staatsflugheit von der allgemeinen sich sehr weit entferne und eine eigene Bearbeitung erfordere, werde ich bald näher zeigen, wenn ich ihren Begriff genau bestimmmet habe.

§ 4.

Von dem Begriffe der Deutschen Staatsflugheit; besonders von derselben Eintheilung in die gesetzmässige und in die natürliche.

Den Begriff kann ich aber nicht eher festsetzen, bis ich von ihrer zwofachen Natur gehan-

gehandelt habe. Ueberhaupt ist sie diejenige, welche die Mittel, um das Wohl der Staatsverfassung Deutschlands zu befördern, angiebt. Wenn ich aber den Umfang derselben überdenke: so finde ich nöthig eine Eintheilung zu machen, die uns bei der ganzen Bearbeitung den Weg zeigen muß, die sehr fruchtbar ist und einen wahren Nutzen hat, die auch unsere Staatsflugheit von der allgemeinen gar sehr unterscheidet und eben dieselbe ist, welche am wenigsten beobachtet wird. Es zerfällt nämlich diese Wissenschaft in die geschmäffige und in die natürliche. Unter jener verstehe ich diejenige, welche die Mittel, um den Gesetzen eine Erfüllung und der wirklichen Staatsverfassung einen Ausgang zu bewirken, lehret. Diese aber ist die, welche den Gesetzen untergeordnet, sich mit Dingen beschäftigt, die von den gültigen Gesetzen noch nicht entschieden sind. Die

B

natür:

natürliche nähert sich zwar der allgemeinen mehr als die geschmässige: aber sie selbst hat doch in gar vielen Stücken besondere, d. i. Deutsche, Grundsätze.

§ 5.

Fortsetzung und nähere Erläuterung des vorigen.

Unter der natürlichen verstehe ich keinesweges eine solche, welche die Fragen: sind die gegebenen Grundgesetze Deutschland nützlich oder schädlich? beantworten soll. Nein: diese verbanne ich aus dem Systeme. Der Staatsrechtsgelehrte ist an die Gesetze gewiesen. Es ist ihm wohl erlaubt, den Geist derselben zu erforschen: aber über die Fehler der Gesetzgeber seine Gedanken zu sagen, ist ihm nicht verstattet. Und dieses würde doch erfolgen, wenn man über den Nutzen und
den

den Schaden, welchen die Geseze stiften, sich heraus lassen wollte.

Der gelehrte und boshafte Hippolitus dachte freilich anders. Er hat auch noch zu unsern Zeiten Nachfolger. Man kann dahier rechnen, was ein neuerer Schriftsteller sagt (*): Das instrumentum pacis wird für ein Grundgesetz und Hauptstütze derer Ständen Freiheit in Religions und politischen Sachen geachtet. Wann man es aber auf der rechten Seite betrachtet: so haben wir gefunden und dürfen weiter finden, daß unserm politischen Reichswesen weit besser gerathen gewesen, wann wir so lange geraufft, bis alles Lutherisch geworden oder Catholisch ge-

B 2

blies

(*) E. H. J. Mosers Staatsarchiv, 1756, Th. 1, S. 763.

blieben: und ein anderer schwähet (*):
 Was ist also zu Aufrechthaltung der
 kaiserlichen Auctorität und Handhabung
 unserer Verfassung auch Beibehaltung
 guter Ordnung nöthiger, als daß man
 — — das sogenannte Corpus (*prote-*
stantium) an seinen Gliedern zu schwä-
 chen suchet.

Diese Sprache war freilich im Eifer ge-
 redet, und wird vielleicht unter der Regierung,
 des besten und unparteiisch: gerechtigkeitslie-
 benden Kaisers vermindert werden. Aber sie
 giebt doch einen Beweis meines Grundsatzes,
 von welchem ich nur einige Ausnahmen, die
 im wahren Verstande keine sind, zulasse.

§ 6.

(*) Neue Staatskanzlei, Th. IV, S. 254.

§ 6.

Weitere Fortsetzung und Ausnahmen von
der gegebenen Regel.

Ich würde mich nämlich alsdann nicht scheuen, über die gemachten Verordnungen meine Gedanken mit Bescheidenheit zu sagen, wenn a) nicht von den Grundgesetzen die Rede ist; z. B. bei dem Münzwesen; wenn b) von Verordnungen, die entweder keine völlige Rechtskraft erlangt haben, oder in Abgang gekommen sind, die Frage ist; wie ich denn ganz getrost von dem Vortheile und dem Schaden derer, in der Wahlkapitulation von den Fürsten widersprochenen, Sätzen, von den Mitteln, um hier eine Veränderung zu bewerkstelligen, handeln würde. Ich rechne dahin solche Verfügungen, die gegen die Macht der Deutschen Staatsverfassung sind, und die Art und Weise, um ihnen entgegen gehen zu können. Wenn c) in den

Reichsgesessen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, die Erlaubniß gegeben wird, andere Mittel zu finden. So verordnet der Reichsabschied, vom Jahre 1654, § 4: Betreffend die *Media* und woher das *augmentum* wegen der erhöhten Besoldung zu nehmen — da sollen zwar — hiweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich — als ist — die Cammergülden auf Reichsthaler übersetzt worden — wobei es so lang verbleiben soll — bis hiernächst ein ander Mittel sich erzeigen — und ein ander Fuß und Austheilung eingeführet wird —

§ 7.

Näherer Begriff der Deutschen Staatsflughheit. Unterschied zwischen derselben und dem Staatsrechte.

Der Unterschied zwischen dem Staatsrechte und der Staatsflughheit ist sonsten zwar ganz richtig

richtig, wenn er also angegeben wird: daß jenes die wirkliche Staatsverfassung nach den Grundgesetzen, diese hingegen lehre, wie die Staatsverfassung eingerichtet sein könnte und sollte. Aber in Absicht auf die Deutsche Staatsklugheit ist er, wegen denen, im vorhergehenden vorgebrachten, Wahrheiten, falsch. Fordert man eine Erklärung von mir: so sage ich, die Deutsche Staatsklugheit ist diejenige Wissenschaft, welche lehret, wie die Vollkommenheit der Deutschen Staatsverfassung, nach Anleitung der Grundgesetze, am süglichsten erhalten werde.

Sie kömmt also mit unserem Staatsrechte in vielen Stücken überein. In beiden Wissenschaften beschäftigen wir uns mit den Gesetzen. Beide erhalten zum Theile aus der Geschichte eine nöthige Erläuterung u. Allein der Unterschied ist zugleich sehr merklich. Das Staatsgesetz lehret die Gesetze und den
 recht § 4 Sinn

Sinn derselben nebst der Anwendung: die Staatsklugheit sehet die Gesetze zum Grunde und zum voraus, und zeiget die Mittel, wie jene in die Ausübung gebracht werden können. Das Staatsrecht hat mit den Gesetzen seine Gränze: die Staatsklugheit gehet weiter als die Gesetze, Sie giebt ihnen, wenn sie noch nicht errichtet sind, die Entstehung,

§ 8.

Einwurf und dessen Widerlegung.

Doch man wird mir einen Einwurf machen, welchen ich gewisser massen scheinbar zugegeben zu haben (§ 6, b), Die ratio status gehe nämlich über die Gesetze, Zeige also die Staatsklugheit jene: so würden diese von sich selbst nachfolgen müssen. Allein da die beliebte Staatsraison einmal durch die Reichsgrundgesetze festgestellet ist: so stehet nicht in eines Gelehrten Macht, an dem Sturz
der:

derselben zu arbeiten. Eben dieses, daß die Gesetze erfüllet werden, ist die *ratio status*. Und will man den Ausdruck also verstehen: so wird mich der Einwurf nicht treffen. Denn ein anders ist die **Macht der wirklichen Staatsverfassung**, deren Begriff und Gegenstand aber von einem so weiten Umfange ist, daß ich mich hier nicht gehörig darauf einlassen kann. Es sollte über dieselbe eine gesetzmäßige Betrachtung, mit gegenwärtiger Abhandlung, zugleich abgedrucket werden. Ich muß sie aber, da ich durch andere nothwendige Geschäfte verhindert werde, bis zu einer andern Zeit ausgesetzt sein lassen. Ich will nur etwas davon sagen.

§ 9.

Betrachtung über die Macht der wirklichen Deutschen Staatsverfassung.

In den Staatschriften bedienet man sich dieses, oder eines ähnlichen Ausdruckes bei vie-

len Gelegenheiten. Er wird als bekannt vorausgesetzt und scheint doch mancherlei Bedeutungen zu haben. So gar müssen dadurch einige Gesetze erklärt werden. Ich will nur einige Beispiele hier anführen. Kaiser Karl VII. schrieb an den Reichsvicekanzler (*): „Nachdem wir nun in Verfolg unserer mehrmaligen aufrichtigst gemeinten Reichsväterlichen Aeußerungen und des im Werk selbst offenbar genug gezeigten unsers zeitlichen Betrags, von dem uns vorgesezten Zweck, der vorzüglich auf die Erhaltung des Reichs-systematis und Beförderung der damit verknüpften allgemeinen Wohlfahrt, nicht weniger auch Beschüz und Beschirmung eines jeden Reichsstandes in particulari gerichtet ist. „

Pfalz

(*) S. H. Joh. Christoph Adelungs
auserlesene Staatsbriefe, Th. III, S. 299.

Pfalzkautern votierte im Jahre 1763: es müsse dahin gesehen werden, daß nicht „durch die Mischelligkeiten einiger, ob zwar mächtigeren Stände, in deren Nichtversöhnungsfall, wenigstens nicht die Wohlfahrt des ganzen Reiches verabsäumet, und die Hauptverfassung zerrüttet werden möge „ (*).

Passau erklärte sich bei eben der Gelegenheit also: Es wäre dahin zu sehen, „daß nicht nur überhaupt für die Erhaltung des Reichs systematis, sondern auch für aller und jeder Stände Freiheit, Hoheit und Gerechtfame — gesorget werden möge „ (**).

Des Königes von Preussen Majest. Schreiben im Jahre 1755, in Ansehung der
Kur:

(*) In der neuen Staatskanzlei, Th. IX, S. 289.

(**) Eben daselbst, S. 352.

Kurfürstl. und Fürstl. Reichsdirectorialger
 rechtsamen; „Wir haben — — ersehen, wie
 Ew. rc. für die Aufrechthaltung der so theuer
 erworbenen Gerechtsamen und praeroga-
 tiven derselben (Reichsstände) sorgfältig was-
 chen und alle kräftige Mittel und Maasregel
 mitanzuwenden nöthig erachten, das **ächte**
Reichssystema in seinem Wesen zu er-
 halten, Des Endes aber die, bei denen Chur-
 und Fürstl. Collegial-Directoriiis einge-
 schlichene, Misbräuche abzustellen,“ (*).

In einem andern Staatschreiben vom
 Jahre 1755 heißt es; „Den Durchzug
 (fremder Truppen) gutwillig zu verstaten,
 damit die Reichslande ohnbefugter und unge-
 rechter Weise feindlich überfallen werden, lei-
 det der **gemeine Verband der Reichs-**
stände

(*) in des H. J. J. Mosers Staats-
 archive, 1756, Th. II, S. 293.

stände und das *Systema Imperii* keinesweges,, (*).

Kaiser Leopold schrieb in der Reichs-
sicherheitsfache 1672: „So wäre auch de-
nen Reichs Constitutionibus und ununter-
brochener Observanz entgegen, und würde
zumalen *totum rerum gerendarum ordi-
nem* inuertiren – wann man sich an die
Conclusa anderer gestalt nicht, als nach
eines jedwedem Conuenienz gebunden wis-
sen wollte,, (**).

Anderstwo wird gesagt: „Die Deutsche
Reichsverfassung bringet es mit sich, daß der
geringste Bauer seinen Landesherrn, wann er
auch der grösseste Fürst wäre, gerichtlich bes-
langen kann,, (***)).

Eine

(*) Neue Staatskanzlei, Th. V, S. 191.

(**) Neueste Sammlung der Reichsabs-
chiede, Th. IV, S. 86.

(***) Bei Moser, im Staatsarchive, 1755,
Th. II, S. 137.

Eine, für meine Gedanken, merkwürdige Stelle ist in der Wahlcapitulation enthalten: „Wir sollen und wollen uns — dessen, was etwan zur Exemption und Abreißung vom Reiche Ursach geben könnte, insonderheit der *exorbitirenden Privilegien* und Immunitäten enthalten,“ (*).

§ 10.

Von dem Begriffe, welcher mit der wirklichen Staatsverfassung zu verbinden ist.

Die beigebrachten Beispiele, welche ein Jeder selbst bei dem Lesen der Staatschriften leicht vermehren kann, beweisen: daß die Worte, *Systema Imperii*, *Hauptreichsverfassung* u. nicht allezeit in einerlei Sinne genommen werden. Einmal wird nur das ganze, das andere mal werden alle Theile und Grundsätze des Staatsrechtes, darunter begrif

(*) Art. X, § 9.

Begriffen. In allen Fällen beziehet man sich aber überhaupt auf ein solches System, das entscheiden kann, wenn gleich besondere Grundgesetze, entweder nicht vorhanden sind, oder nicht angeführet werden.

Die Analogie ist es nicht. Diese beschäftigt sich nur allein mit Vorwürfen, die noch nicht entschieden sind. Sie läßt uns nur aus ähnlichen, von den Gesetzen bestimmten, Vorfällen eine Richtschnur auf andere herleiten. Das, was gemeiniglich unter der *ratio status* verstanden wird, kann es auch nicht anzeigen (§. 8.). Es wird bei Gelegenheiten angebracht, bei denen die *ratio status* nichts entscheiden könnte.

§ II.

Das Wesentliche des Deutschen Staates muß vom Zufälligen abge sondert werden.

Um einen Begriff zu geben, müssen wir vor allen Dingen zwei Stücke unterscheiden; das

das Wesentliche und das Zufällige des Deutschen Staates. So wird nach unserer Verfassung nothwendig erfordert, daß wir einen frei gewählten König haben, der wirklich regiret, dessen Regierung aber eingeschränket ist; daß den Reichsständen ein Antheil an derselben zukömmt: wie stark hingegen die Einschränkung, wie groß der Theil sei, welchen diese genießten, ist zufällig. So müssen alle Reichsstände als Unterthanen des Kaisers und des Reiches betrachtet werden, und kein Mitstand kann dem andern befehlen oder Gesetze geben. Ob aber ein Stand an diesen allgemeinen Gesetzen mehr oder weniger Theil nehme, ist zufällig. Ein jeder Bürger des Deutschen Staates muß seinen Richter erkennen. Das ist wesentlich. Ob die Gerechtigkeit an zweien, nach der heutigen Verfassung geordneten, höchsten Reichsgerichten verwaltet werden müsse, ist zufällig, u. s. f.

haben, und denselben unabhängig, die Landes-
hoheit aber nicht als Souveraine Fürsten
ausüben. u. s. w.

b) Im engerm Verstande bedeutet der
oft gedachte Ausdruck den Satz: **Deutsch-**
land ist ein einiger Staat.

§ 14.

Gebrauch und Wirkung dieser Lehre.

Der Gebrauch dieser Macht der Staats-
verfassung ist durch Beispiele und wahrhafte
Vorfälle bestätigt worden (§ 9.). Durch
dieselbe können gewisse Fragen, welche von
den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden
sind, auch solche, die von scheinbaren Gesetzen
wirklich ihre Bestimmung erhalten haben,
beantwortet werden. Ich führe zum Bei-
spiele das, in der Wahlkapitulation selbst ent-
haltene, Gesetz an. Welches sind die übrigen
exorbitirenden Privilegien? Alle diejenigen,
welche

welche gegen die Macht der Staatsverfassung sind. Sollten nicht durch dieses Mittel die Strittigkeiten, wegen einer gänzlichen Befreiung von der Reichs- oder auch von der Reichsvicariatsgerichtbarkeit (*); die kaiserliche Gewalt bei Ausziehungssachen; die Zulassung der kaiserlichen Gesandten bei Reichständischen Versammlungen; die Gültigkeit derer, gegen eine freie Kaiserwahl streitenden, Verträgen; die Frage, wie weit ein Reichsstand, der mit Europäischen Mächten in einem Bündnisse steht, zur Zeit des Krieges in

E 2

eines

(*) Man vergleiche hiermit die Wahlkapitulation Art. XVII, § 1 und 2, und sehe dabei Mosers Anmerkungen zu Kaiser Karls VII Wahlkapit. Th. III. S. 258, auch die unparteiischen Gedanken, über die Vorwürfe, welche von denen Königl. Preussischen Schriftstellern, dem Kaiserl. Reichshofrath gemacht worden, in eben desselben Staatsarchive 1757, S. 288, nach.

eines Deutschen Reichesstandes Lande feindlich zu Werke gehen könne, nebst vielen andern Stücken, entschieden und wenigstens erläutert werden können? Es erhält zugleich die Gewalt der Landstände und Unterthanen ihren Namen und ihr Ziel (*); die Wahlkapitulationen der geistlichen Fürsten ihre Gränzen (**).

§ 14.

Misbrauch dieser Lehre.

Daß die Macht der Staatsverfassung gar sehr gemisbrauchet werde, beweisen sehr viele Beispiele, die ich aber, weil sie verhasst sein würden, übergehe. Ich will nur bei einigen im allgemeinen stehen bleiben. Ich habe

(*) Neue europ. Staatskanzlei, Th. VIII, S. 243.

(**) Chr. Gottlieb Buder *de capitulationibus Episcoporum Germaniae*, § 31, 32, S. 61, 62.

Habe gesagt: die Gewalt der Landstände und der Unterthanen erhält durch den Hauptgrundsatz ihren Namen und ihre Bestimmung. Dieses hat der Herr von Jäckstadt nicht behörig angewendet. Er hat sich die Staatsverfassung im Wilde, aber nicht, wie sie wirklich ist, vorgestellt. Sollten die Verträge, welche der Ausübung der Landeshoheit bestimmte Gränzen setzen, ungültig sein? Waren die wichtigen Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt in ihrer ersten Entstehung von keinen Kräften? Galten nicht von der Reichs: auf die Landesverfassung ehemals sehr wichtige analogische Schlüsse (*)?

E 3

Eben

(*) Man sehe hievon die gründliche Prüfung, welche unter dem Titel: Joh. Adams Freiherrn von Jäckstadt Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Kapitulacionen, Landesverträge und Reversalien — — in das Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen,

Eben so können gewisse, in Ansehung der Kaiserwahl gemachte, Verträge, von einer völsigen Kraft gewesen sein.

Ein neuerer Schriftsteller gehet, doch vielleicht nur um dem Herrn von Moser observanzmäßig zu widersprechen, ebenfalls viel zu weit (*). Der Herr von Moser sagte: „Die Staatsverfassung schließt die Gesetze nicht aus: sie ist ihnen vielmehr subordiniret.“ Und der angezeigte Schriftsteller antwortet darauf: „Eine neue Entdeckung! — — die Staatsverfassung ist den Gesetzen subordinirt? Ja, so wie die Mütter zeugen und die Väter gebähren. Vor diesem waren die Gesetze der Staatsverfassung und nicht die Staatsverfassung den Gesetzen subordiniret.“ — — Vor

sehen, zu Frankfurt 1764 ist herausgelommen, besonders S. 24, 26.

(*) In der pragmatischen Geschichte des Nationalgeistes, S. 8, Num. 8, und Not. h,

Vor diesem — nämlich bei der Entstehung des Deutschen Staates mogte der Satz einigermaßen können behauptet werden. Aber heutiges Tages nimmermehr, ausser so fern scheinbare Verfügungen der erklärten Macht der Staatsverfassung entgegen sind. Die Gesetze haben einmal unserer wirklichen Verfassung die Entstehung gegeben (*).

§ 16. 15

Die Eintheilung der Deutschen Staatsflugheit in die gesetzmässige und in die natürliche wird aus den Reichsgesetzen bestärket und erläutert.

Nach einer kleinen, auf den, mit meiner Abhandlung genau verbundenen, Satz gemachten, Ausschweifung, komme ich wieder zur Hauptsache.

§ 4

Die

(*) Wie weit diese Betrachtung über die Macht der D. Staatsverfassung von dem unnützen Streite über die formam Reipublicae unterschieden sey wird man, ohne meine Erinnerung, wahrnehmen.

Die von mir vorgetragene, und in dem Wesen des Deutschen Staates gegründete Haupteintheilung der Deutschen Staatsklugheit, kann aus den Reichsgesetzen selbst erläutert werden.

Die Gesetze befehlen zuweilen die gesetzmässige Staatsklugheit ausdrücklich an, und verknüpfen sie mit dem Gesetze selbst.

So verordnet unter andern der K. K. Visitationsabschied (*): „Und weilen die Wohlfahrt des Kaisers, und Reichskammergerichts guten Theils auf einer vertraulichen Correspondenz des Herrn Kammerrichters und Präsidenten beruhet; als wird demselben obliegen in allen wichtigen Sachen mit diesen zu communiciren und mit deren Rath zu überlegen: wie die Reichsgesetze und Ordnungen
am

(*) vom Jahre 1713, § 4.

alle Anfälle, sicheren Verfassung, und damit in Ansehen, zu erhalten. Der Reichsabschied vom Jahre 1555 sagt (*): „es würde nicht wenig ersprießlich und im Fall der Noth fürträglich sein, wenn ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Länden — solche embsige Vorsehung thue, daß er und die Seinigen dermassen gefaßt, damit sich unversehens Ueberfalls selbst etwas zu entschütten — — möge.“

Die Staatsklugheit will, daß man Auswärtigen keinen Anlaß zu Feindseligkeiten geben soll. Die Reichsgesetze verordnen und des Kaisers Majestät versprechen (**): „Zeit Ihrer Regierung Sich gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich zu halten, Ihnen aller:

(*) § 54.

(**) Art. IV, der Wahlkapit. § 2.

allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursache zu geben, weniger das Reich in fremde Kriege zu impliciren — „

In Ansehung der Aufnahme des Reiches sollen besonders die, zur See trafiquirende, Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schifffahrt und Handlung kräftigst geschützt — — keine Monopolia gestattet werden „ (*).

Anderer Verordnungen, welche in der Deutschen Staatsflugheit, nicht mehr als politische Regel, sondern als Gesetze schlechterdings anzusehen, und doch, nach ihrem Ursprunge, nichts anders als politische Sätze sind, kommen häufig vor.

Eines Theils sind sie durch den allgemeinen Satz, daß ein Endzweck in einer andern Absicht wieder ein Mittel sein könne, entstanden. Andern Theils hat das unterschiedene

Betra:

(*) Art. VII, § 2.

Betragen des Kaisers und der Reichsstände in der Anwendung der politischen Grundsätze verursacht, daß man einen Theil dieser Regeln durch Gesetze bestimmt hat. Hierhin gehören die Verordnungen, welche das Zollwesen angehen, die besondere Achtung der Kurfürsten, verschiedene Münzverordnungen u. s. w.

§ 17.

Die Deutsche Staatsklugheit hat eigene Grundsätze und ist ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit.

Die Staatsklugheit gehöret sonsten ohne allen Zweifel zur Weltweisheit. Aber die Deutsche ist nicht nur die Mutter sondern auch die Gebuhr des Staatsrechtes. Es ist mithin schlechterdings unmöglich, daß sie von einem blossen Weltweisen könnte oder dürfte bearbeitet werden. Selbst die natürliche Deutsche Staatsklugheit erfordert einen Rechtsgelehr-

gelehrten; da man bei Erklärung derselben wissen muß, was durch die Gesetze bestimmt ist.

Und nun werde ich keinen weiteren Beweis nöthig haben, wenn ich behaupte, daß ein grosser Theil dieser Wissenschaft auf eigenen Grundsätzen ruhe.

§ 18.

Von anderen Eintheilungen der Deutschen Staatsklugheit.

Die Eintheilung der Deutschen Staatsklugheit, welche ich bis hierhin vorgetragen habe, gehöret nicht nur in die Lehrstunden und Lehrbücher, sondern sie leistet auch, bei der Ausübung der Grundsätzen, die wichtigsten Dienste. W nigstens sollten alle diejenigen, welche raten und handeln, mit der gesetzmäßigen Klugheit zuerst, und dann mit der natürlichen, sich beschäftigen. Wie viele Vorfälle würden dadurch unterbleiben, die sonst,

wo nicht ein allgemeines Uebel, doch Klagen und Scuzzen, bewirken. Ich möchte hier mit einer patriotischen Feder schildern, wenn ich meiner Geschicklichkeit mir so gut, als meiner redlichen Gesinnungen, bewußt wäre. Ich will deswegen nur noch von einigen Eintheilungen der Deutschen Staatsklugheit, aber ganz kurz, reden; da sie fast zu weiter nichts, als die Wissenschaft schulmässig zu behandeln, können gebraucht werden, und zum Theile in der Lehre von der allgemeinen Staatsklugheit vorkommen.

So wie wir eine allgemeine und besondere Staatsverfassung der einzelnen Deutschen Reichesständischen Länder haben: so erstrecket sich der Begriff der Deutschen Staatsklugheit sowohl auf Deutschland im Ganzen, als auch auf dessen Theile. Daher entstehet eine allgemeine und besondere Deutsche Staatsklugheit.

heit. Jene ist von einem grösseren Umfange, verwickelter und schwerer als diese. Und dem ungeachtet ist sie bisher weit weniger als diese von den Gelehrten in Betrachtung gezogen worden; vielleicht, weil sie nicht so gut übersehen werden kann. Jene würde sehr viele Grundsätze der letzteren enthalten. Doch müßten bei dieser nicht nur wieder besondere Gesetze beobachtet werden, sondern ihr Gegenstand würde auch in vielen Stücken unterschieden sein. Bei der allgemeinen kömmt es hauptsächlich auf die Regierungsverfassung, bei der besondern hingegen vorzüglich auf die Staatsöconomischen Vortheile an.

Der Begriff der inneren und der auswärtigen Deutschen Staatsklugheit ist ohne Erklärung deutlich. Welche von beiden ist aber die wichtigste? In manchen Staaten würde man der letzteren den Vorzug lassen.

Aber

Aber in unserem Vaterlande kömmt es mehr auf diese, als auf jene an. Dächten wir nicht erst mit Ernste an uns selbst; suchten wir uns nicht vorher in Verfassung zu setzen, um mit andern Staaten handeln zu können, und die behörigen Mittel in uns selbst auf: so würde alle auswärtige Staatsklugheit von keinem Nutzen sein. Die Erfahrung ist statt alles Beweises. Von welchen Quellen müssen wir besonders unsere heutige Hauptverfassung herleiten? Welche Zeitpunkte waren es, da der Grundstein zu unserem wirklichen Staatsverhältnisse ist ge-
 leget worden?

Ich läugne nicht, daß wir mit Auswärtigen zu wenig handeln, und die Staatsklugheit in diesen Fällen zu wenig benutzen. Ich müßte die Geschichte entweder gar nicht kennen, oder mich scheuen an historiz

storische Wahrheiten zu gedenken. Aber aus eben diesem Grunde müssen die Ursachen und die Hindernisse zuerst untersucht und weggeräumt sein.

Die theoretische muß von der practischen Deutschen Staatsflugheit unterschieden werden. Jene lehret die Grundsätze, nämlich die Mittel, und gehöret fast allein in die Lehrbücher: diese zeigt die Anwendung. Die Praxis der Deutschen Staatsflugheit bestehet in der Anwendung selbst. Ohne die erstere können diese keinen wahren Nutzen haben. Wohl Deutschlande, wenn sie glücklich miteinander vereiniget werden! Bei der Praxis wären noch verschiedene Anmerkungen zu machen. Der Deutsche hat viele Sprichwörter. Er suchet sein Recht in denselben. Es giebt auch eine Deutsche practische Staatsflugheit in

D

Sprich:



Sprüchwörtern. Ich habe aber von dem Begriffe und der Eintheilung nach meinem Zwecke genug geredet. Ich wende mich zu dem Gebrauche und zu der Bearbeitung dieser Wissenschaft.



II.

Von der Bearbeitung der Deutschen Staatsklugheit.

§ 19.
Gebrauch dieser Wissenschaft.

Daß die Staatsklugheit in der Ausübung des Deutschen Staatsrechtes überall mit dem grösssten Vortheile könne und müsse angewendet werden, wird Jedermann einräumen, und ich will diese Wahrheit lieber

mis



mit fremden, als mit meinen eigenen, Sätzen bestärken. Der Königl. Dän. Statrath, Herr Joh. Jacob Moser, dieser preiswürdige Staatsrechtsgelehrte, sagt (*): „Ein Staatsrecht ohne politische mit un-terlauffende Betrachtungen leistet bei man-chen Materien eben so viele Dienste, als eine Glocke ohne Schwengel. Was hilft es mich, wenn ich weiß, was Rechtens seye, oder was wenigstens meine Parthie für Recht hält, wenn ich nicht auch zugleich zei-gen kann, wie man es angreifen müsse, daß Recht Recht bleibe, oder wie sich das Recht mit der Wohlfahrt des Staates vereinigen lasse.“

Die Erfahrung stimmt mit dieser Lehre überein. Ob man aber der Deutschen

D 2

Staats:

(*) In der Abh. von den Comitialhandlungen über denen Religionsbeschwerden, § 49, S. 98. 10.

Staatsklugheit sich beständig bedienet habe, und noch in allen dahin einschlagenden Fällen bediene, will ich hier nicht untersuchen, sondern nur noch etwas von dem wahren und falschen Gebrauche sagen.

Dieser ist, wenn ich im allgemeinen stehen bleibe, ohne eine weitere Ausführung, leicht zu bestimmen. Wird die Wohlfahrt des Vaterlandes befördert, seine Staatsverfassung erhalten und dem höchsten Zwecke gemäß eingerichtet: so zeigt sich der wahre und im entgegen gesetzten Falle, der falsche Gebrauch. Allein, so bald ich nähere Grundsätze annehme, so bald werde ich in vielen Fällen den Widerspruch vorher setzen, und aus der Geschichte zeigen können. Ich will einen einigen Hauptgegenstand der Deutschen Staatsklugheit und zwar einen solchen, der am allermeisten gegründet scheint, berühren. Ich nehme als ein heiliges Gesetz an, daß
in

in dieser Wissenschaft die Mittel, welche dem Kaiser sein gesetzmäßiges Ansehen und den Reichsständen ihre theure Befugnisse erhalten, das Band um beide zu vereinigen, müssen erforschet und angepriesen werden. Ich suche die Anwendung in den vergangenen Zeiten, und finde gerade das Gegentheil meines Grundsatzes. Die Geschichte lehret uns, daß der Kaiser ehemals grössere, die Stände kleinere Rechte gehabt haben. Sie zeigt uns die Mittel, wodurch diese Veränderung entstanden ist. Durch sie geleitet, darf ich sagen, daß man noch in neueren Zeiten sich derselben bedienet habe. Vielleicht ist also dieses Unternehmen ein Theil des wahren Gebrauches der Deutschen Staatsklugheit? Soll ich als ein Schriftsteller antworten: (und eine andere Sprache kann ich nicht reden,) so muß ich den, der ein solches System annehmen wollte, für einen Staatslächer ansehen, so lange bis

wir eine abermalige Abänderung der Grundgesetze haben. Auch dienet folgendes. Die Staatsflugheit hat ihre eigene Periode, so bald als wir sie auf besondere Staaten anwenden; mithin noch weit mehr die Deutsche Staatsflugheit. Das, was zu einer Zeit ein gutes Mittel war, um den wahren Gebrauch zu erlangen, ist zu einer andern das Verderben des Staates. Waren die gedachten, um dem Kaiser sein Ansehen zu vermindern, angewendeten Mittel dem wahren Wohl Deutschlands des nicht entgegen; erhielten sie ein gewisses Gleichgewicht: so bleibt ja die Frage übrig, wird durch eben dieselben fortgesetzten Mittel eben der Endzweck erreicht? Wird Deutschlands Wohlfahrt auf eben dieselbe Weise befördert? Was hat man in Ansehung des Gleichgewichtes zu besorgen? Mögte nicht eine andere Ungleichheit, die durch die berührten Mittel meistens entstanden ist, zu
 viele

viele Folgen haben? Sind wir also in den neueren Zeiten nicht in einen anderen Period gekommen? Doch ich will ja in gegenwärtiger Schrift keine einzeln politische Grundsätze vortragen. Ich komme näher auf die Bearbeitung dieser Wissenschaft.

§ 20.

Die Deutsche Staatsklugheit ist bis hierhin nicht hinlänglich bearbeitet worden.

Die Bemühungen der Gelehrten um diese Wissenschaft hat der sehr gelehrte Herr Professor **Heinrich Gottlieb Franke** (*) angezeigt. Ich werde zu einer andern Zeit weitläufiger davon handeln, und will hier nur das nöthigste bemerken.

Die Beobachtungen, welche wir den Schriftstellern zu verdanken haben, sind in der

D 4

Ges

(*) In der *Abh. de fatis politicae Imperialis*, Leipz. 1762.

Geschichte, in dem Staatsrechte, der allgemeinen Politik und in verschiedenen, auf den Deutschen Staat eingeschränkten, Büchern und kleineren Schriften vorgetragen worden.

In der Geschichte können einige Wahrheiten und die Anwendung derselben besser, als an einem andern Orte, gezeigt werden. Und eine vollständige unparteiische Geschichte der Deutschen Staatsklugheit, deren Theile schon einigermaßen bearbeitet sind, würde deswegen ein lesenswürdiges Buch sein. Viele hingegen müssen, wenn man nicht allzuviel ausschweiffen will, unberührt bleiben.

In dem Staatsrechte lassen sich viele politische Wahrheiten sehr bequem, beibringen. Aus dem Zusammenhange der Rechten folgen zugleich die verschiedenen Grundsätze und man hat durch denselben Gelegenheit bei einem jeden Gesetze etwas zu erinnern. Verschiedene Gelehrten haben

haben dieses eingesehen, und einige, als **Vitriarius**, besondere Absätze von dem Interesse Deutschlands eingeschaltet. Doch kann dieses nur in grösseren Werken geschehen, und bleiben dem ungeachtet viele Wahrheiten theils unberühret, theils unbewiesen.

Was in denen, über die allgemeine Staatsklugheit, bis hierhin herausgekommenen, Schriften ist gesagt worden, reicht nicht hin, um die Deutsche Staatsklugheit zugleich zu erlernen. Ich darf nur die gesetzmässige Deutsche Staatsklugheit nennen: so ist meine Meinung bewiesen.

Diejenigen Schriftsteller, welche sich auf Deutschland eingeschränket haben, sind, gleichwie alle andere, gut, mittelmässig, schlecht und sehr schlecht. Die letzteren haben entweder das Vermögen oder den Willen nicht gehabt etwas Gutes zu schreiben. Und daher sind die Schwärmer entstanden. Darinn

Kommen sie aber alle überein, daß sie kein System geliefert haben, auf welches, besonders in dieser Wissenschaft, sehr vieles ankommt. Der Herr Statrath, J. J. Moser, wollte, wie ich aus zuverlässigen Nachrichten weiß und auch aus der unten angeführten Schrift ersehen werden kann (*), eine solche systematische Arbeit unternehmen, da er die Hannoversche Staats- und Kanzleialademie stiftete. Schade, daß derselbe seinen Vorsatz geändert und das Werk liegen gelassen hat! Von wem hätte man mehr erwarten können, als eben von diesem unparteiischen, beherzten, bescheidenen und erfahrenen Staatsrechtgelehrten.

Vorlesungen, welche auf hohen Schulen über die Deutsche Staatsflugheit gehalten würden, sind mir nicht bekannt; obgleich die allerersten über das Deutsche Staatsrecht mehr poli-

(*) Aus den Frankf. wöchentl. Abhandl. 1755, S. 489.

politische als gesetzmässige Lehrstunden waren. Die Anleitung, welche der gedachte Herr Moser auf der Staatsakademie gegeben hat, ist die einzige in ihrer Art, aber, mit dem Ende der lobenswürdigen Anstalt, zugleich wieder unterlassen worden (*).

In denen, der allgemeinen Staatsklugheit, der Geschichte und dem Deutschen Staatsrechte gewidmeten Stunden, wird an sehr vielen Orten der politischen Wahrheiten gedacht. Der Vortrag eines jeden Lehrers des Staatsrechtes wird ohnehin iederzeit nach einem gewissen Systeme eingerichtet sein. Es werden sehr viele Sätze nach dem Entwurfe unterschieden werden, den man sich, ohne es vielleicht zu merken, gemacht hat. Doch fehlen die Grundwahrheiten und ein gehöriger Zusammenhang, nach welchem der Zuhörer selbst

ur:

(*) S. Desselben Staatsarchiv, 1751, Th. II:
S. 176.

urtheilen soll. Ohne hin ist dies der Ort nicht, wo man diese Wissenschaft nach ihrem Umfange erklären kann, wie ich aus der Erfahrung weiß; ob ich mir gleich, bei meinen wiederholten Vorlesungen über das Deutsche Staatsrecht, alle Mühe gegeben habe, mit einer unparteiischen Erklärung der Rechte die politischen Wahrheiten zu verbinden.

§ 21.

Von dem Nutzen einer besondern Bearbeitung der Deutschen Staatsklugheit.

Hiervon habe ich schon verschiedenes gesagt, und wenigstens die Vordersätze angegeben, aus welchen der Schluß leicht gemacht werden kann.

Ich habe gezeigt, daß die Deutsche Staatsklugheit auf eigenen Grundsätzen ruhe, daß sie so gar mehr ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit als der Weltweisheit und von einem sehr grossen Umfange sei; daß die Staats

Staatsflugheit überhaupt einen desto grösseren Nutzen leiste, je mehr man die wirkliche Staatsverfassung der Reichen und Staaten dabei in Betrachtung zieht; daß die bisherige Bearbeitung nicht hinreiche. Und dieses wird genug sein, um den Nutzen und die Nothwendigkeit einer Wissenschaft zu beweisen, die, was die Praxis betrifft, zuweilen zu viel benützet worden, und in der Anwendung des Staatsrechtes unentbährlich ist.

In einem zusammenhängenden Lehrgebäude können die verschiedenen Gegenstände der Deutschen Staatsflugheit näher mit einander vereiniget, und irrige Lehren leicht in ihrer Blöße dargestellt werden.

Von der Nothwendigkeit besonderer Vorlesungen über diese Wissenschaft bin ich eben so sehr überzeuget. Hier treten noch andere Gründe hinzu. Die Personen, welche
eins

einsmals den Fürsten rathen sollen, werden meistens auf hohen Schulen vorbereitet. Werden diese auf richtige und zusammenhängende, bei der Staatsklugheit nöthige, Grundsätze geführt: so wird es einen Einfluß auf ihre ganze Lebenszeit haben. In diesen Jahren, wo man die Begriffe freier sammeln kann, nimmt uns das, was uns als gut vorgestellt wird, mehr ein, als wenn wir einmal nach einem gewissen Plane arbeiten müssen. Flößet man uns hingegen in der Jugend irrige Lehren ein, und wir sind, weil der Zusammenhang und die Grundregeln mangeln, noch zu schwach, das was wir hören, zu übersehen: so ist unser und des gemeinen Wesens Schade nicht leicht zu vermeiden.

Der Einwurf, daß eine solche theoretische Bearbeitung in der wirklichen Ausübung der Wissenschaft wenig Nutzen leiste, trifft nicht

nicht die Lehre von der Deutschen Staatsklugheit, sondern zugleich, und mit eben denselben Rechte, die allgemeine Staatsklugheit. Und so, wie er hier zum Theile falsch ist, zum Theile beschränket werden muß: eben so, und noch mehr, wird er dort zu bestimmen sein; weil die theoretische Deutsche Staatsklugheit nur mit sehr vieler Mühe kann erklärt werden.

§ 22.

Von der Bearbeitung selbst.

Die gesetzmässige Deutsche Staatsklugheit macht in der Bearbeitung den Hauptvorwurf aus. Sind die Grundsätze derselben angegeben und bewiesen: so kann die allgemeine Staatsklugheit, nach einer schicklichen Anwendung, in den meisten Fällen entscheiden. Es würde deswegen gar wohl angehen, besonders wenn ich mein Absehen zugleich auf
die

die Vorlesungen richte und mithin von einem Handbuche rede, wenn man die allgemeine und die Deutsche Staatsklugheit in einer einigen Schrift vorträgt. Durch diese Verbindung werden gewisse Vortheile erlangt. In der allgemeinen Staatsklugheit kömmt vieles vor, das in seinem ganzen Umfange auf den Deutschen Staat angewendet werden kann. Hiervon müßte also ohnehin in einem Systeme der Deutschen Staatsklugheit gehandelt werden. In der Deutschen Staatsklugheit aber würde sehr vieles, in Ansehung unserer Verfassung und ganzen Glückseligkeit, bemerkt werden, das dem Deutschen einen unmittelbaren, und in Ansehung aller Staaten, einen mittelbaren, Nutzen leistete. Es würden also diese beiden Wissenschaften, so wie die Grundsätze und die Anwendung, sich selbst untereinander unterstützen. Man würde dadurch zugleich am besten

besten in den Stand gesetzt werden, von dem Nutzen und Schaden unserer wirklichen Staatsverfassung in der Stille zu urtheilen. Gehen die Grundsätze der allgemeinen Staatsklugheit vorher: wird dort der Grund einer jeden tüchtigen Staatsverfassung angegeben: so läßt sich das Verhältniß zwischen den allgemein nützlichen und den wirklichen Anstalten in Deutschland leicht finden. Bei den Vorlesungen würden wir noch einen eigenen Vortheil erlangen. Die Anzahl derjenigen, welche ein zukünftiger Rechtsgelehrter besuchen soll, ist schon sehr groß. Verbinden wir nun die allgemeine Staatsklugheit mit der Deutschen: so kann jene viel kürzer vorgetragen und diese zugleich mit derselben, wenn das Handbuch darnach eingerichtet ist, abgehandelt werden.

In einem grösseren Werke müßten alle Deutsche Hauptstaatsgesetze besonders berührt,

E

und

und die Mittel, und die Art und Weise, um sie zu erfüllen, angegeben werden.

Ich wünschete aus allgemeinen Gründen, und besonders weil mich mein gegenwärtiges Amt zu Erklärung der Staatsklugheit verbindet, ich aber dieselbe also vortragen will, wie sie meinen Zuhörern den meisten Nutzen leistet, daß es einem patriotischen grossen Gelehrten gefallen mögte, die vorgeschlagene oder eine ähnliche Arbeit zu übernehmen. Ich bin mir meiner Kräfte bewußt; und zweifle also, ob ich nur einen Theil dieser Wissenschaft behörig bearbeiten kann.

Der Verfasser einer systematischen Schrift, wenn er Beifall finden und keine Gefahr zu befürchten haben sollte, müßte eine wahre Bescheidenheit aber doch auch eine männliche Herzhaftigkeit besitzen. Er müßte ein patriotischer Deutscher, d. h. er müßte ein solcher sein, dem sein Gewissen sagte: daß er sein
allge:

allgemeines Vaterland eifrig liebe, und daß er nichts schreiben wolle, als was er dem wahren Wohl Deutschlands, nach Anleitung dessen wirklichen Staatsverfassung, gemäß fände. Er müßte also die strengste Unparteilichkeit beobachten, eine weitläufige Erfahrung, und diese nicht nur durch Bücher und die Nachrichten von öffentlichen Handlungen, sondern durch die Uebung selbst, erlanget haben; obgleich jene zu einem grossen Theile der Bearbeitung hinreichen würde. Andere Eigenschaften, die Wissenschaften, welche er verstehen müßte, finden sich von selbst. Habe ich einen vollkommenen Schriftsteller dieser Art geschildert: so sage ich, daß ich von einem Manne, welcher alle Eigenschaften, so viel, als bei einem Menschen möglich ist, besitzt, und schon verschiedene Haupttheile der Deutschen Staatsklugheit mit dem grössten Beifalle bearbeitet hat, die Ausgabe eines sy-

stematifchen Handbuches gebäthen, aber zu Erfüllung meines Wunfches keine Hoffnung bekommen habe.

Ob es einem andern Gelehrten bald gefallen werde eine fo gemeinnützige Arbeit zu übernehmen weiß ich nicht. Ich habe mich deswegen aus den angeführten Gründen, ob ich schon nicht alle, in dem vorhergehenden benennete, Eigenschafften besitze, entschlossen, einen, vor einiger Zeit entworfenen, Plan wieder vor die Hand zu nehmen und nach demselben, zum Gebrauche meiner Vorlesungen, eine kleine Ausarbeitung zu versuchen. Ich werde also, wenn ich die Grundsätze der allgemeinen Staatsflugheit so kurz, als es möglich ist, bemerket habe, von der Deutschen Staatsflugheit handeln. In dieser wird vorkommen eine Vorbereitung von der Deutschen Staatsflugheit; die Geschichte und gelehrte Geschichte derselben, &c. Die Staatsflug:

flug:

Klugheit, in Ansehung der Regierung im Ganzen, aller derer, welche daran Theil haben, des Kaisers gegen Deutschland überhaupt, die Gesetze, deren Errichtung und Erhaltung, die Stände überhaupt, die Kurfürsten, Fürsten u. s. w. in Ansehung aller Reichsstände, gegen den Kaiser, gegen sich selbst untereinander, der Kurfürsten gegen die Fürsten, dieser gegen jene u. s. f. derer, welche keine Reichsstände sind; in Ansehung der Reichs- und Kreistäge, der Religion, des Corporis Evangelicorum und Catholicorum, der Gesetzen überhaupt, der Polizei, des Münzwesens, der Justiz und was sonst zur Aufnahme und zum Interesse Deutschlands gehöret; in Ansehung derer, mit Deutschland verbundenen, Staaten und der auswärtigen Reiche; in Ansehung der Reichständischen Länder, nach ihrer Lage, ihren besonderen und übrigen Verhältnissen, der Landständen, der besonderen Verträge und

Gesetzen u. s. f. in Ansehung der ausserordentlichen Vorfällen, bei der Königswahl, in Kriegszeiten, u. s. w.

Bis dahin, bis ich im Stande bin, oder bis es, nach meinem Wunsche, ein anderer Gelehrter unternimmt eine solche Ausführung zu liefern, werde ich den Plan nur etwas ausführlicher abdrucken lassen und, nachdem ich die allgemeine Staatsflugheit geendiget habe, darüber besonders reden.

Wird mir Gott weitere Kräfte verleihen: so will ich nach und nach einige Hauptstücke zu bearbeiten suchen, wie ich denn, wenn meine Bemühung nicht ganz misfallen sollte, die übrigen Stücke einer Vorbereitung zur Deutschen Staatsflugheit, welche ich in gegenwärtiger Abhandlung nicht berührt habe, nämlich die Geschichte und gelehrte Geschichte derselben, etwas vollständiger,

als

als in einem Lesebuche geschehen kann, der
 Beurtheilung vernünftiger Leser übergeben
 werde.

§ 23.

Ist es erlaubt die Deutsche Staats-
 flugheit zu lehren?

Diese Frage zu beantworten darf man
 nur auf das Staatsrecht selbst zurück gehen.
 Ist es verstatet die Gesetze zu erklären, ihren
 Sinn und ihre Anwendung zu zeigen: so wird
 es ja noch eher erlaubt, ja würdiger, sein,
 die Mittel zu zeigen, durch welche die Gesetze
 den schicklichsten und besten Ausgang bekom-
 men. Des Rechtsgelehrten eigenes Amt bes-
 steht ja auch im Rathgeben. Der Herr
 Etatsrath, Johann Jacob Moser,
 sagt (*): LANGGVT ad COCCEJ. schreibt:

E 4 nos

(*) G. Dessen *praecognita iuris publici*,
 S. 45, Not. I.

nos doctori iuris publici Germanici liberum esse iudicamus in docendo naevos, tam reipublicae Germanicae, quam legum eius ob oculos ponere, servato tamen ubique modestiae officio. Nun läßt sich dieses endlich so fern hören, daß es kein Crimen seye, wenn man sagt: z. E. dieses oder jenes Gesetz seye dunkel, oder in einigen Stücken noch unvollkommen oder nicht hinlänglich. Allein, wann man die Gesetzgeber einer Ungerechtigkeit, Unwissenheit, u. d. beschuldigen, oder auch nur den Stylum auf solche Art, wie Ludewig bei der Guldnen Bulle gethan hat, exagitiren wollte: würde dieses viel zu weit gehen, „

Diese Einschränkung muß allerdings hinzukommen und überhaupt das, was ich im § 5 und 6 ausgeführt habe, beobachtet werden. Geschähet dieses: so werden alle Einwürfe

würde leicht verschwinden. Und man darf nicht besorgen, daß durch die Bearbeitung dieser Wissenschaft die Schwärmerereien und Staatsklähereien vermehret würden; da im Gegentheile durch dieselbe, wenn sie systematisch ist, die letzteren mehr in ihrer Blöße können vorgestellet werden. Freilich wird man sich niemals völlig vereinigen. Ja man wird nicht einmal den Hauptendzweck der Deutschen Staatsklugheit, die Erfüllung der Gesetze, mit mir überzeugend überall annehmen. In welcher Wissenschaft ist aber auch eine vollkommene Uebereinstimmung zu hoffen?

§ 24.

Schluß.

Und dieses mag von dem Begriffe und der Bearbeitung der Deutschen Staatsklugheit genug gesagt sein. Findet man in dieser kleinen Abhandlung eigene Gedanken: so

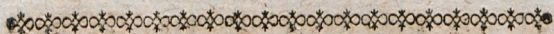
E 5

werde

werde ich mich freuen, wenn sie den Beifall des Patrioten und des Kenners nur einigermaßen erhalten. Habe ich nichts neues vortragen: so sei dies Werkgen zum Beweise meiner Bemühung um die Ausbreitung einer der nöthigsten Wissenschaften und die Beförderung des gemeinen Vaterländischen Wohls geschrieben. Genug für einen Freund der Wahrheit! Genug! wenn mein erster Zweck erlangt wird; wenn Männer, welche, so wie ich, ihr Gewissen zum Zeugen einer redlichen unparteiischen Denkungsart nehmen können, und die dabei grössere Einsichten und Erfahrungen haben, als ich, aufgemuntert werden, dasjenige, was ich unvollkommen zu leisten versprochen habe, vollkommener zu liefern.



Nach:



Nachricht

von meinen Vorlesungen.



Da ich durch den, von den gesammten Durchlauchtigst regirenden Fürsten zu Anhalt, meinen Gnädigsten Herrn, erhaltenen Huldreichsten Beruf, besonders durch die wiederholeten verehrungswürdigsten Gnadensbezeugungen des gegenwärtig ältesten regirenden Fürsten Hochfürstl. Durchlaucht, bin bewogen worden, das ordentliche Lehramt der Rechte auf der Akademie zu Herzborn mit der Stelle eines hiesigen Lehrers der Rechte, der Moral und der Politik zu verwechseln und, mit dem Anfange dieses Jahres, unter Gottes Beistande, mein neues Amt wirklich angetreten habe: so halte ich

¶¶

es, aus verschiedenen Ursachen, für meine Pflicht, meine Bemühungen, durch welche ich das preiswürdigste, auf die Ausnahme der hohen Schule gerichtete Abschen unserer Durchlauchtigsten Erhalter, so viel an mir liegt, zu befördern gedenke, öffentlich anzuzeigen. Aus diesem Grunde werde ich nicht nur meine gegenwärtige, sondern alle meine Hauptbemühungen bemerken, und vorher einige Worte von der Methodologie reden.

* * * * *

Es ist bekannt, daß man, besonders in den neueren Zeiten, zu einer bequemeren Erlernung der Rechte verschiedene Vorschläge gethan und dieselben zum Theile in Ausübung gebracht habe. So wie ich noch eine Verbesserung als möglich ansehe, und sie wünsche: so nahm ich, als ich anfieng andere zu lehren, das System des sehr verdieneten Geheimen Rathes, des Herrn Daniel
 Net.

Nettelblatts, zur Hand. Ich erklärete gedachtes Buch, nämlich die *iurisprudentiam positivam communem*, zweimal. Allein hiermit hörte auch mein Vergnügen an demselben auf; theils weil mir die Ordnung nicht überall gefiel, theils weil zu wenig wirkliche Wahrheiten und zu viele Erklärungen in demselben enthalten sind, und ich mithin meinen Zuhörern in Ansehung der gewöhnlichen Vorlesungen nichts ersparete, sondern nur mehr Mühe verursachete. Warum ich, es auf der hiesigen hohen Schule zu erklären, abermahls entschlossen bin, will ich bald anzeigen, wenn ich erst meine Gedanken über die neuesten, von denen, auf immer berühmten, Rechtsgelehrten, dem Freiherrn von Senkenberg und dem Herrn Hofrath Pütter, geschehenen, Vorschläge gesagt habe.

* * * * *

Des

Des ersteren Meinung ist in dem *methodo iuris* und in der Einleitung zu der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit zu finden. Ich schätze beide Schriften sehr hoch, wünsche eine baldige Fortsetzung der letzteren, und pflege sie zum Nachlesen zu empfehlen. Aber nach dem gezeichneten Plane werden die Grundsätze der Rechtswissenschaft, so lang, als wir nicht ein einiges *Corpus iuris*, ein einiges einheimisches Recht haben, niemals mit der erwünschten Wirkung vorgetragen werden können. Man würde den Zusammenhang und die Deutlichkeit der einzelnen Lehrsätze verlihren. Doch vielleicht führet die geschickte Feder dieses, über alles Lob erhabenen Mannes den Plan so gut aus, daß ich meine Meinung ändere.

Der Entwurf, welchen der Hofrath
Pütter in der schönen juristischen Encyclopä:

Aepädie gemacht hat, verdient, überhaupt be-
 trachtet, Beifall. Die Ausführung erfordert
 mehr als einen Mann. Daß sich aber meh-
 rere so genau vereinigen sollten, scheint nicht
 erwartet werden zu können. Wäre es des-
 wegen nicht zu wünschen, daß ein solcher
 Vorschlag auf höheren Befehl von verschiedenen
 Gelehrten geprüft und mit der Ausführung
 auf einer Universität der Anfang gemacht
 werde. Wenigstens wäre dieses der kürzeste
 Weg eine Veränderung, welche die grössten
 Gelehrten wünschen, vorzunehmen und andere
 zur Nachfolge zu ermuntern. Bis dahin
 muß ich mit andern bei der allgemeinen Lehr-
 art bleiben und, wie ich diese auf unserer
 hiesigen kleinen hohen Schule anwenden wer-
 de, will ich nunmehr anzeigen.

* * * * *
 Nach dem Zwecke, welchen meine hoch-
 geehrteste Zuhörer hier zu erhalten suchen,
 werde

werde ich meine Bemühung einrichten. Der erste und zwar der vornehmste ist, nach unserer Verfassung, die Grundwissenschaften zu erlernen; der andere, sich von mir einige Haupttheile oder den ganzen Umfang der Rechtswissenschaften vertragen zu lassen und der dritte, das, was man etwa aus eigener Schuld, oder aus anderen Ursachen, versäumt hat, nachzuholen. Ich will allen, nach den Kräften, die mir Gott giebt, als ein treuer Lehrer, zu dienen suchen; ob ich gleich noch zur Zeit, und bis etwa durch die preiswürdigsten Bemühungen unserer Durchlauchtigsten Erhalter, besonders des ältest regirenden Herrn Fürsten Hochfürstl. Durchlaucht, mir ein Mitarbeiter beigegeben wird, allein bin. Auf folgende Weise suche ich mein Abschen zu erreichen.

* * * * *

Die

Die Zeit, welche ich noch in diesem Winter, neben meiner eigenen Einrichtung und anderen überhäuffeten Geschäften, zu Vorlesungen anwenden kann, habe ich den *proleg. iuris naturae* des Heren Hofrath Nchenwallß und 2) einer Vorbereitung zur gründlichen Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit, nach meinen eigenen, noch ungedruckten und noch nicht hinlänglich ausgearbeiteten, Grundsätzen gewidmet. In dieser letzteren gebe ich zugleich einen ganz kleinen Vorgeschmack von der Rechtsgeschichte; weil ohne dieselbe der Zusammenhang der heutigen Rechte nicht wohl eingesehen werden kann. Ich füge derselben bei a) vermischte Anmerkungen über die **Deutsche Rechtschreibung**, die ein Rechtsgelehrter nothwendig kennen muß, die dem ungeachtet öfters und meistens vernachlässiget wird und hier in dieser kleinen Anfangs-

§

lehrs

Anfangslehre, wenn sie gleich kein Theil der Rechtsgelehrsamkeit ist, ganz wohl kann mitgenommen werden. 2) Ein auserlesenes vollständiges Verzeichniß juristischer Bücher mit einigen Anmerkungen. Bei diesem, wenn ich es in der Stunde durchgehe, suche ich zugleich einen kleinen Begriff von der juristischen gelehrten Geschichte beizubringen, die ich nachgehends solchen Personen, welche wenigstens schon einige Haupttheile der Rechtsgelehrsamkeit müssen gehört haben, besonders vortrage.

Ausser diesen sind noch andere Stunden 3) zu einer Erklärung der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte und 4) zu Examinir- und Disputirübungen übrig. In jener folge ich der, von dem Göttingischen gründlichen Gelehrten, dem Herrn Professor von Selchow, gegebenen, Anleitung und lasse mich auf jedes Recht mit gleicher Bemühung ein. Dieser bediene ich mich zugleich dazu, daß ich meinen flüssigen Herren Zuhörern zu kleinen Ausarbeitungen Gelegenheit gebe, in welchen sie, ein Jeder nach seinem Gefallen, über gewisse, allenfalls selbst erwählte Wahrheiten, ihre Gedanken

in

in Ordnung bringen und meine Erinnerungen
benutzen.

* * * * *

Im folgenden halben Jahre bin ich bereit,
das natürliche Recht, die philosophische
Sittenlehre, die Römischen Alterthü-
mer, die Institutionen des R. Rechtes,
und die Pandecten in 2 Stunden vorzutra-
gen. Das natürliche Recht erkläre ich nach
des berühmten Herrn Hofrath Achenwall's
Grundsätzen; weil diese deutlich und nicht mit
solchen Sachen, die ich in dieser, ohnehin weit-
läufigen, Wissenschaft überflüssig finde, ange-
füllt sind, ob ich gleich einige Lehren durch
meine eigene Sätze ergänze. Ich suche mich
hierbei alles dessen zu enthalten, was sich schlech-
terdings auf die positiven Rechte gründet.
Sonsten habe ich mich auch einmal des vor-
trefflichen Herrn Geheimen Rath Daries
Lehrbuches bedienet;

Bei den Institutionen folge ich dem sel.
Heinecc. Ich muß aber bekennen, daß
ich der erste sein werde, der diese Vorlesun-
gen unterläßt, wenn wir ein vollständiges
systematisches Handbuch der Römischen Rechts-
gelehrtheit besitzen und uns mühen mit diesem
und

und den Lehrstunden über die gesetzmäßigen Römischen Alterthümer begnügen können; so sehr auch der, sonst sehr geschickte, Verfasser **Der unparteiischen Critik über die neuesten juristischen Schriften**, bei einer andern Gelegenheit, ein solches Vorhaben getadelt hat. Uebrigens halte ich mich in den Institutionen mehr mit den Alterthümern und in den Pandecten mehr mit dem Brauchbaren auf. In den letzteren lasse ich zugleich, um einige Lehren deutlicher vorzustellen, auch bei stärkeren Zuhörern zur Uebung, kleine practische Aufsätze machen, oder theile sie wenigstens zur Einsicht mit. Hier ist nunmehr das schöne Buch des Herrn Hofrath **Hellfelds** mein Leitfaden, da es nach seinem Zwecke betrachtet, fast keine Fehler hat. Alsdann würde ich aber auch diese Lehrstunde bei Seite setzen, wenn das vorgedachte System erschiene.

Von einigen meiner übrigen Vorlesungen will ich nur noch ein paar Worte sagen. Die Ursachen, um welcher willen gegenwärtige Nachricht geschrieben wird, erfordern es. Denen zu gefallen, welche nur den angeführten ersten Zweck hier zu erreichen suchen, und um, nach der allgemeinen, zugleich die Deutsche Staatsklugheit auch Anfängern vortragen zu können,

habe

Habe ich mich von neuem entschlossen, des Herrn Geheimen Rath Nettelblads *Systema element. uniuersae iurisprud. positinae* zu erklären, und eine Lehrstunde über *Struvs iurisprudentiam R. G. forensen*, welche ich, weil sie zu kurz und zu weitläuffig und nach meinem Geschmacke, ob ich gleich alle pedantisch mathematische Lehrart in den Rechtsbüchern habe, nicht methodisch genug ist, nur zweimal erkläret habe, hinzuhun. Diese dienet auch noch besonders, um den Gebrauch des Römischen und des Sächsischen Rechtes in den hiesigen Landen zu zeigen.

Das Lehrecht, welches sich auf eine vorzügliche Weise von allen andern unterscheidet, pflege ich auch nach einem, bei andern Rechten, meistens unmöglichen, Vortrage zu erklären. Hier kann man aus einigen Hauptgrundsätzen viele andere ziehen, und mit Hülfe der daraus hergeleiteten Analogie die ganze Lehre überschauen, welches gewiß bei Erlernung der Wissenschaften der grössste Vorzug ist. So bringe ich z. B. die ganze Lehre von der Gewalt des Lehnmannes über das Lehn zu verordnen in einen einzigen Hauptsatz zusammen, aus welchem, wenn diesen der Zuhörer sich einpräget, alle kleinere Lehren von der Veräußerung, der Usterbelehnung, der

Dienstbarkeit, Verpfändung &c. von selbstem hiesigen, welches nachher durch die Gesetze bewiesen und aus Urkunden und öffentlichen Vorfällen bestärket und erläutert wird. Nach diesem Plane erkläre ich das, vom Hn. Hofrathe **Böhrner** herausgegebene, meinem Zwecke nach und überhaupt am besten eingerichtete, Handbuch (*).

Von der Staatsklugheit habe ich in der Abhandlung selbst genug geredet. Diese Wissenschaft werde ich, so wie die Reichsgeschichte, das Lehn Privat- und besonders das Deutsche Staatsrecht auf die hiesigen Gegenden und hauptsächlich auf die Fürstl. Anhaltischen Lande anwenden; auch will ich die Geschichte und Rechte derselben besonders vortragen. Ich werde nicht nur dadurch meine Pflichten erfüllen, sondern auch denen, die in den gedachten

ten

(*) Ich werde eben denselben in der Fortsetzung der, von dem, am Ende des v. J. verstorbenen sehr grossen Gelehrten, dem H. G. N. S. K. von **Buri**, angefangenen, aber zum Schade der Wissenschaften nicht geendigten, Erläuterung des Lehnrechtes befolgen. Das erste Stück soll, wenn mir Gott ferner meine Gesundheit erhält, noch in diesem Jahre erscheinen und, als die Probe einer so gemeinnützigen Arbeit, meine weitere Bemühungen bestimmen. Ich gebe hier diese Nachricht; da sie in verschiedenem Betrachte nützlich sein kann.

ten Landen geböhren sind, einen beträchtlichen Vortheil verschaffen, den sie nicht leicht wieder erhalten werden. In dem Deutschen Staatsrechte, zu dessen Vortrag ich öfters Gelegenheit wünsche, ist der Herr Hofrath Pütter der Verfasser, welchen ich zum Grunde lege; da dessen Buch neben einer bestimmten Kürze sehr gründlich und fruchtbar ist. Halte ich zugleich Vorlesungen über dessen juristische Praxis: so pflege ich einige Materien aus jenen in diese zu versetzen, das ebenfalls geschieht, wenn ich in eben dem halben Jahre das Privat- oder das Lehrrecht vortrage.

Zu Erlernung der practischen Wissenschaften gebe ich gleich im Anfange Gelegenheit. Bei jedem Vortrage der Rechte lasse ich, so wie bei den Pandecten gedacht worden ist, keine Ausarbeitungen machen. Ich finde überall einen gedoppelten Nutzen. Ich mache nicht nur einige Lehren deutlicher, sondern der Zuhörer lernet in Zeiten die Gedanken und die Feder an Aufsätze zu gewöhnen. Ich setze auch wohl, wenn ich es nöthig finde, besondere Stunden dazu aus. Nur muß dadurch die Sache selbst nicht versäümet werden; mithin giebt die Zeit und die Beschaffenheit meiner Zuhörer mir eine Richtschnur.

In den besondern practischen Lehrstunden beschäfftige ich mich nicht nur mit dem Prozesse und denen mit denselben verbundenen practischen Ausarbeitungen, sondern ich halte noch besondere Vorlesungen über Püthers sehr schöne juristische Praxis. An meinem Fleisse soll es nicht man- geln, dergleichen Anleitungen auch hier auf unsern kleineren hohen Schule, so wohl privatim als privatissime, zu geben; ob ich schon mich besonders dahin bestrebe, daß die Grundwissenschaften, welcher ich oben Erwähnung gethan habe, nebst den übrigen,
den

den Römischen und Deutschen Alterthümern ic. sorgfältig gelehret und erlernt werden. In den Practischen; oder in den Grundwissenschaftien versäumet zu sein, ist der grössste Schade. Ohne diese können die übrigen nicht erlernt, und ohne jene die andern nicht benuset werden.

Die Erinnerung, daß meine Herren Zuhörer, welche eine Lehrbegierde in der That zeigen, die Freiheit haben, mich an jedem Tage, zu einer gewöhnlich bestimmten Stunde zu besuchen, und diesen Umgang zu ihrem weiteren Unterrichte anzunehmen; daß ich es nicht nur erlaube, sondern auch selbst darum bitte, scheint hier überflüssig zu sein. Doch der Umstand gehöret auch zur Aufnahme einer hohen Schule und zu dem Amte eines Lehrers.

Noch einer einigen Beschäftigung, muß ich gedenken. Es ist vor kurzer Zeit von dem, zu Mors verstorbenen, Königl. Preuss. Kriegesrathe, Herrn Christian August Schmidt, die, ihm von seinem gleichfalls verstorbenen sehr arbeitsamen und gelehrten Vater, dem Hochfürstlich Anhalt-Zerbstischen Canzlei-Director, Herrn Christian Schmidt, zurückgelassene, in vielen Jahren und mit grossen Kosten gesammelte, und von ihm selbst vermehrte Bibliothek unserer hohen Schule, als ein Legat, zum öffentlichen Gebrauche vermacht worden. Eine Handlung, die die reinste Hochachtung verdienet, und welche das Andenken des würdigen Mannes auf immer erhalten und erheben wird! Die Sammlung ist sehr beträchtlich und be-greiffet sehr grosse und sehr viele seltene, Werke in sich. So bald als ich sie völlig in die Ordnung gebracht habe, werde ich Mittwochs und Sonnabends etwa von 1 bis 4 Uhr zum freien Besuche des Bücher-saales aussetzen, und also dem mir gnädigst anvertrauten Amte ein Genüge leisten,



Ks-94^e

8





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Johann Heinrich Eberhards
Hochfürstl. Anhalt. Eöth. Hofrathes,
B. N. Licent. der Rechte, der Moral und der Politik
ordentlichen Lehrers und Bibliothek. zu Zerbst

Abhandlung
von
dem Begriffe und der Bearbeitung
der

Deutschen
Staatsflugheit



nebst
einer Nachricht
von
seinen Vorlesungen.

Wittenberg und Zerbst
Im Verlage der Zimmermannischen Buchhandlung.
1768.